

Strassenwesen: Ausbau von Kantonsstrassen.
Genehmigung des Ausführungsprojektes 1:500
der Reisserei- und Armenstrasse in Näfels.

Die Baudirektion legt dem Regierungsrat am 20. März 1972
folgenden Bericht und Antrag vor:

Siehe B e i l a g e

Beschluss: Dem Antrag der Direktion
wird zugestimmt.

Auszug an: Baudirektion, Kantonsingenieur, Gemeinderat
Näfels, Näfels.

Glarus, den 20. März 1972

An den
Regierungsrat des Kantons Glarus

Ausbau von Kantonsstrassen; Genehmigung
des Ausführungsprojektes 1:500 der
Reisserei- und Armenstrasse in Näfels

Am 27. Dezember 1971 haben Sie uns beauftragt, die Ausführungsprojekte über die Korrektur der Reisserei- und Armenstrasse in Näfels gemäss Art. 67 des Strassengesetzes auszustecken, öffentlich bekannt zu geben und zur Einsichtnahme und Einspracheerhebung auf der Gemeindekanzlei Näfels aufzulegen.

Wir haben die Planaufgabe am 21. Januar 1972 im Amtsblatt des Kantons Glarus und in den beiden Tageszeitungen "Glarner Nachrichten" und "Glarner Volksblatt" bekannt gegeben. Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von 30 Tagen sind dem Gemeinderat Näfels total 5 Einsprachen zugegangen.

Der Gemeinderat hat uns die Einsprachen kommentarlos zur weiteren Behandlung mit Schreiben vom 8. März 1972 überlassen und gleichzeitig beantragt, wir sollten die in der Reissereistrasse vorgesehene Strassenkanalisation mit direktem Ausfluss ins Kleinlinthli weglassen und dafür unsere Einlaufschächte an die projektierte Gemeindekanalisation anschliessen.

Diesem Begehren kann entsprochen werden, wenn die Gemeindekanalisation spätestens bei Bauvollendung der Reissereistrasse einen befriedigenden Abfluss in einen leistungsfähigen Vorfluter erhalten hat. Es muss auch ein für beide Teile annehmbarer Kostenteiler gefunden werden.

Wir beantragen Ihnen, dem Begehren in diesem Sinne zu entsprechen.

Die Einsprache von [REDACTED] betrifft die Reissereistrasse bei der Parzelle 764. Die Strassenaxe kann hier wegen dem Hotel Bahnhof nicht verschoben werden.

[REDACTED] verlangt, dass die Trottoirbreite bei seiner Liegenschaft um mindestens 50 cm reduziert wird, da er ansonst zwei Obstbäume opfern müsse. Auch sei die Lärmlage nachher viel grösser, macht er in seinem Schreiben geltend.

Aus Konsequenzgründen sollte die vorgesehene Trottoirbreite von 2.00 m durchgehend eingehalten werden. Der minimale Abstand von der Strasse zum Wohnhaus [REDACTED] beträgt auch nach der Korrektur immerhin noch ca. 7.00 m. Mit diesem Abstand kann die Gartenanlage sicher so gestaltet werden, dass der Eingriff für [REDACTED] zumutbar ist.

Die Einsprache sollte deshalb vollumfänglich abgelehnt werden.

Eine weitere Einsprache zum Projekt der Reissereistrasse haben wir von [REDACTED] als Beauftragten der [REDACTED] und des [REDACTED] erhalten.

Der Einsprecher befürchtet, dass durch den Strassenbau der Vorplatz zum Stall in der Parzelle 770 zu stark verschmälert wird. Die Bewirtschaftung werde dadurch stark behindert.

Der Stall ist ziemlich alt, die Bewirtschaftung wird bis zu einem gewissen Grad erschwert, eine andere Linienführung der Strasse ist aber wegen der Ueberbauung auf der andern Seite praktisch unmöglich, deshalb sollten hier wirklich auftretende Erschwernisse finanziell abgegolten werden, wenn bauliche Massnahmen beim Stall nicht genügen.

Auf Grund unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen auch diese Einsprache abzulehnen.

Von [REDACTED] haben wir eine weitere vorsorgliche Einsprache erhalten. [REDACTED] verlangt keine Abänderung des Projektes. Er stellt dafür sehr weitgehende Forderungen an die Bodenabtretung. Es handelt sich hier also nicht um eine eigentliche Einsprache. Das Begehren des Eingebers muss im Rahmen des Landerwerbes erledigt werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, auf diese Einsprache nicht einzutreten.

Die nächste Einsprache betrifft das Projekt der Armenstrasse bei den Parzellen 776 und 778. Diese stammt von der [REDACTED]. [REDACTED]. Eigentliche Einwände gegen das Projekt werden auch hier nicht angebracht, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Bodenabtretung eine empfindliche Wertverminderung der Liegenschaften bedeute.